

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG, BayRS 753-7-1) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erläßt die

Gemeinde Nordheim

folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für die Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen der Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

- ab 1. Januar 1981 6 DM
- ab 1. Januar 1982 9 DM
- ab 1. Januar 1983 12 DM
- ab 1. Januar 1984 15 DM
- ab 1. Januar 1985 18 DM

ab 1. Januar 1986 20 DM
ab 1. Januar 1991 25 DM
ab 1. Januar 1993 30 DM
ab 1. Januar 1997 35 DM
im Jahr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1981 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 11. März 1982, geändert mit Änderungssatzungen vom 02.04.1990 und 14.06.1991 außer Kraft.

Fladungen, den 17.04.1996

Gemeinde Nordheim

Hippeli
1. Bürgermeister



Lt. Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 8.7.1994 GMBL. S.553 besteht keine Genehmigungspflicht durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Ämtliche Bekanntmachung im M. Heftungsbl. Nr. 16 v. 20.4.96